

Stand und offene Fragen bei der Ablösung der Landwirtschafts-Altschulden

Die Altschulden-Verordnung¹ hat den Weg für die Ablösung der Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen in Ostdeutschland frei gemacht. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung am 1. Dezember 2004 begann die 9-monatige Antragsfrist zu laufen. An der sehr knapp gehaltenen Zeitspanne für die Antragstellung dürfte, da diese bereits im Landwirtschafts-Altschuldengesetz formuliert ist und nur vom Gesetzgeber selbst geändert werden kann, nicht zu rütteln sein.

Inzwischen wird von den betroffenen Agrarunternehmen, aber auch von Verbänden und Beratern intensiv an der Ausarbeitung der Ablöseanträge gearbeitet.² Bis zum 10. März lagen (erst) zehn Anträge vor. DR. WOLFGANG HORSTMANN, der bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) als Sprecher der Geschäftsführung auch die Gesamtverantwortung für die Entscheidung über Ablöseanträge trägt, informierte auf einer Pressekonferenz darüber, dass diese Anträge bereits einer ersten Begutachtung unterzogen wurden.

BVVG als beauftragte Stelle

Die Entscheidung über die Anträge obliegt der Gläubigerbank im Zusammenwirken mit einer vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) beauftragten Stelle.³ Als „beauftragte Stelle“ wurde die BVVG ausgewählt. Sie ist vom federführenden Bundesministerium der Fi-

nanzen (BMF) in Abstimmung mit dem BMVEL beauftragt worden. Die BVVG unterstützt die Kreditinstitute in dem Verfahren und übt zugleich eine Kontrollfunktion mit dem Ziel aus, die Interessen des Bundes zu wahren und eine an einheitlichen Maßstäben ausgerichtete Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Für die Erledigung dieser Spezialaufgabe wurde am BVVG-Hauptsitz Berlin eine kleine Projektgruppe gebildet. Für spezielle Aufgaben können Mitarbeiter der Niederlassungen der BVVG in die Arbeit einbezogen werden. Die Mitglieder der Projektgruppe analysieren die bei den Kreditinstituten eingehenden und dort zunächst bearbeiteten, das heißt vor allem auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geprüften Anträge. Sie tun das insbesondere hinsichtlich der von den Unternehmen vorgelegten wirtschaftlichen Prognoserechnungen sowie der Angaben zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen. Banken und BVVG treffen danach eine gemeinsame Entscheidung über die Höhe der abschließenden Zahlung, die dem Erblasten-Tilgungsfonds des Bundes zufließt. Der Ablauf der Prüfung und das mehrstufige Verfahren ist in § 9 (2) LwAltschG geregelt (siehe nebenstehende Übersicht).

Nach Meinung von DR. HORSTMANN haben die Unternehmen ausreichend Zeit, die Anträge mit den geforderten umfangreichen Unterlagen einzureichen. Für die Bearbeitung der Anträge veranschlagt der Sprecher der BVVG-Geschäftsführung eineinhalb bis zwei Jahre.

Beteiligung von zahlreichen Banken?

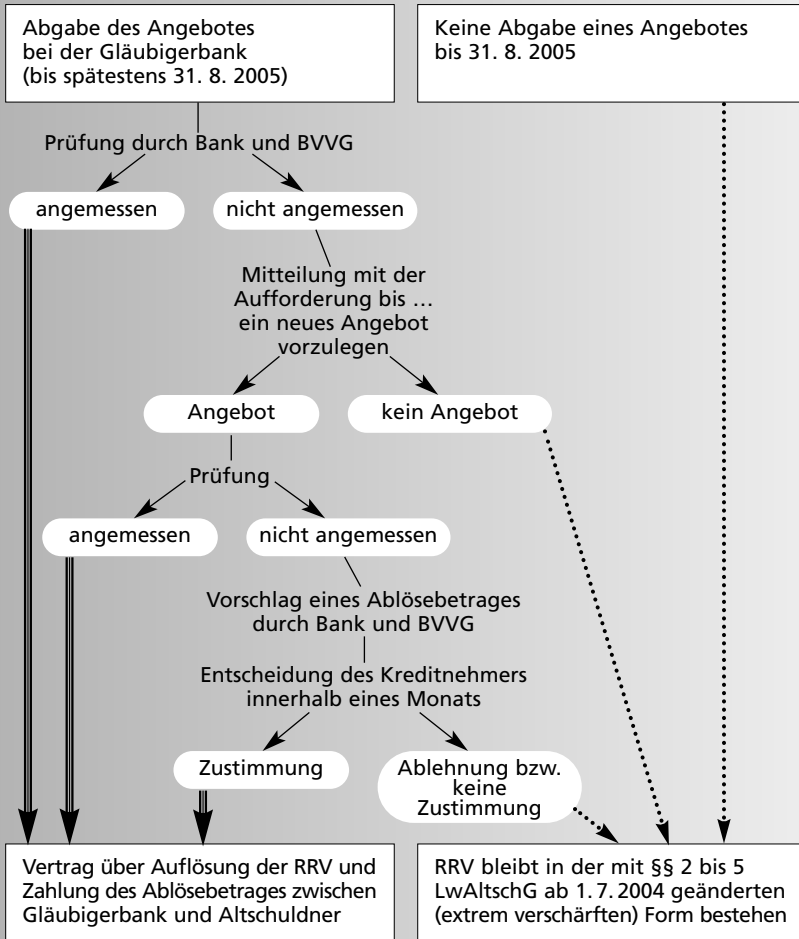
Noch nicht endgültig geklärt ist, bei welcher Bank konkret – laut § 8 LwAltschG „bei der Gläubigerbank“ – der Ablöseantrag gestellt, und vor allem dann weiter bearbeitet wird.

¹ Siehe: Altschuldenverordnung beschlossen – Antragsfrist läuft, NL-BzAR 2004, 486 ff.; Verordnung zur Durchführung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (LwAltschV) vom 19. 11. 2004, BGBl. I, S. 2861.

² M. Itzerott, Altschuldenproblem (ab-)gelöst!?, Neue Landwirtschaft 3/2005, S. 22 ff.

³ § 9 (1) LwAltschG vom 25. 6. 2004, BGBl. I S. 1386.

Entscheidungsalternativen und Ablauf der Prüfung des Ablöseangebotes (§ 9 Abs. 2 LwAltschG)



Hauptgläubigerin und Vertragspartnerin der Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) über den größten Teil der Altschulden ist die aus der DG-Bank hervorgegangene DZ-Bank. Sie hat ihrerseits die BAG Bankaktiengesellschaft Hamm mit der Klärung der Altschuldenfrage beauftragt. Es gibt aber auch zahlreiche Altschuldenverträge, die bei etwa 70 regionalen Volks- und Raiffeisenbanken geführt werden. Diese Gläubigerbanken sind auch Vertragspartner der RRV mit den

altschuldenbelasteten Unternehmen. Einige dieser Gläubigerbanken scheinen nun dazu zu neigen, zumindest für die Erstbearbeitung die Anträge auf ihren Schreibtischen zu behalten bzw. selbst unabhängige Wirtschaftsprüfer mit einer Überprüfung beauftragen zu wollen. Das würde – selbst wenn eine entsprechende Richtlinie vorliegt – sicher zu einem heillosen Durcheinander und zu sehr differenzierten Beurteilungen der Angebote führen. Die BVVG hält eine Be-

urteilung der Ablöseanträge durch beauftragte Wirtschaftsprüfer nicht nur für unnütze Doppelarbeit sondern auch für rechtlich bedenklich. Um hier eine einheitliche Regelung zu erreichen bemühen sich DZ-Bank, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), BVVG und BMF darum, die Anträge von Seiten der Gläubigerbanken einheitlich über die BAG Hamm bearbeiten zu lassen. Dass diese Frage auch vier Monate nach in Kraft treten der Ablöseregelung noch nicht geklärt ist zeigt: Das Problem wurde auf der Bankenseite entweder zu spät erkannt oder falsch eingeschätzt.

Bei der BAG, die für die DZ-Bank die Abwicklung der Altschulden vornimmt, handelt es sich um eine 100%ige Tochter des BVR. Sie hat eine uneingeschränkte Banklizenz. Ihre Aufgabe im genossenschaftlichen Bankenverbund besteht darin, „von den Mitgliedbanken bundesweit gekündigte und aufgrund notwendiger Sanierungsmaßnahmen besonders betreuungsintensive Kreditforderungen zu übernehmen.“ Die Spezialbank verfügt über weitreichende Erfahrungen und Spezialisten zur Bearbeitung besonders betreuungsintensiver Kreditforderungen. Gegründet wurde die BAG nach einer 1984 aufgetretenen erheblichen Schiefelage bei einer der damals größten genossenschaftlichen Primärbanken, der ehemaligen Hammer Bank Spardaka eG. 1987 wurde dann aus der Abwicklungsbank eine Aktiengesellschaft, die BAG Hamm. Die BAG hat in Berlin zwei Filialen, darunter eine am 6. 12. 2004 neu geschaffene.⁴

Von ihrer Entwicklung und Qualifikation her ist anzunehmen, dass die BAG sicher der ideale Bankpartner für eine einheitliche, sachkundige Behandlung der Altschulden-Ablöseanträge ist. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken hätte seine Mitglieder nur frühzeitig auf die Abwicklung über diese Spezialbank – seine Tochter – „einschwören“ müssen.

Bewertungsmaßstäbe erst im April

Zur Abstimmung des Vorgehens und für eine einheitliche Beurteilung der Ablöseangebote ist es dringend erforderlich einheitliche Regeln festzulegen. Unverständlich ist aber, dass selbst nachdem mehr als ein Drittel der knapp bemessenen Antragsfrist (1. 12. 2004 bis 31. 8. 2005) vergangen ist, die Richtlinie für einen abgestimmten Umgang der beteiligten Banken und der BVVG mit den Anträgen der mit Altschulden aus DDR-Zeiten belasteten Unternehmen noch nicht verabschiedet ist.

Wie der Leiter der Altschulden-Projektgruppe der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), DIETER NEUMANN, auf einer Pressekonferenz am 10. März 2005 in Berlin mitteilte, arbeiten Vertreter des BMF, der BVVG und von Banken noch immer daran, einheitliche Bewertungsmaßstäbe vor allem für die von den Antragstellern vorzulegenden Prognoserechnungen zu finden. Dem dient auch ein vom BMF beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus der Humboldt-Universität zu Berlin in Auftrag gegebenes Gutachten, das bis Ende März vorliegen soll. Damit will das BMF auch die von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bauern- und Raiffeisenverbandes vorgelegten Rahmendaten für die Prognoserechnung, die besonders von den Raiffeisen-Prüfverbänden ihrer Beratung zu Grunde gelegt werden, von einer unabhängigen Stelle überprüfen lassen.

Mit der Bekanntgabe der Richtlinie ist nach Aussagen von NEUMANN erst Anfang April 2005 zu rechnen. So werden sicher frühestens im Mai 2005 die ersten Beurteilungen zu Ablöseangeboten vorliegen, die deutlicher erkennen lassen, nach welchen einheitlichen Kriterien die Prüfung tatsächlich vorgenommen wird.

Für die Altschuldner ist eine schnelle Verabschiedung der Richtlinie deshalb wichtig, weil es die Beurteilung der Anträge für sie berechenbarer macht und es ihnen ermöglicht, bereits im ersten Anlauf einen als angemessen beurteilten Ablösebetrag anzubieten. Durch zielgenaue Anträge können die mit Altschulden belasteten Betriebe erhebliche Arbeit und Kosten für die Beratung ein-

⁴ BAG Filiale Berlin I:
Lindenstraße 20–26, 10969 Berlin, Tel. 030/259 38-0
BAG Filiale Berlin II:
Linkstraße 12, 10785 Berlin, Tel.: 030/25 35 69-0.

sparen. Aufgrund der beschriebenen Verzögerung ist es deshalb nicht verwunderlich, wenn bei der Einreichung der Anträge noch eine erhebliche Zurückhaltung zu beobachten ist.

Mehrheit wird Antrag stellen

Trotz dieser Zurückhaltung bei der Antragstellung ist zu erwarten, dass die übergroße Mehrheit der betroffenen Unternehmen einen entsprechenden Antrag stellt, denn die Kreditnehmer können nur so das Ärgernis Altschulden endgültig loswerden. Eine weitere solche Möglichkeit wird es sicher nicht geben.

Die belasteten Unternehmen können „freiwillig“, d. h. unter Androhung bzw. schon vollzogener Verschärfung der Bedingungen ihrer Rangrücktrittsvereinbarungen, die restlichen Altschulden einschließlich der bisher aufgelaufenen Zinsen ablösen, indem sie einmalig einen Betrag an die Gläubigerbanken zahlen. Dieser Betrag ist – nach Auffassung des Gesetzgebers – der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Altschuldners angemessen. Er soll in der Regel dem Barwert entsprechen, der sich aus den künftigen, allerdings deutlich verschärften Gewinnabführungen errechnen lässt, die von den Kreditnehmern anderenfalls bis zur vollständigen Tilgung der Altschulden zu leisten wären.⁵ Ein Anreiz für die Kreditnehmer zu dieser Ablösung liegt darin, dass der Barwert mit einem Abzinsungssatz errechnet wird, der deutlich höher ist als der den restlichen Altschulden jährlich hinzuwachsende Schuldzins. Der von dem Unternehmen zu finanzierende Gesamtaufwand ist damit bei der Ablösung der Altschulden deutlich geringer als bei Fortführung der bisherigen Rangrücktrittsregelung. Wie die Übersicht auf Seite 155 zeigt, bleibt bei nicht eingereichtem Antrag bzw. bei Scheitern der Verhandlungen zum Angebot die Rangrücktrittsvereinbarung in Kraft, allerdings in der mit dem LwAltschG extrem verschärften Form.⁶ Das dürfte für Unternehmen, die sich für die Zukunft rüsten wollen keine Option sein.

Es bleibt abzuwarten, ob betroffene Unternehmen gegen die Verschärfung der RRV gerichtlich vorgehen und ob das Erfolg hat. Experten meinen immerhin, dass die

Verhältnismäßigkeit für diesen Eingriff des Gesetzgebers in privatrechtliche Verträge nicht gewahrt sei.⁷

Besteuerung noch offen

Inzwischen hat auch eine Vielzahl von Veranstaltungen stattgefunden, auf denen Experten von BMF, BAG und BVVG die interessierte Fachöffentlichkeit, darunter berufsständische Organisationen und Genossenschaftsverbände, über das Verfahren der Altschulden-Ablösung informierten. Auf diesen Veranstaltungen und zuvor schon bei den Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren wurde von Experten und Verbänden auf die hier genannten Probleme hingewiesen.

Außerdem sind noch Fragen der steuerlichen Behandlung der Altschulden-Ablösung eindeutig zu klären: So muss klargestellt werden, dass die Differenz zwischen dem Buchwert der Altschulden und der Ablösesumme keinen außergewöhnlichen Gewinn darstellt. Eindeutig geklärt sein muss, dass die Altschulden und darauf angefallene Zinsen steuerlich nicht als Verbindlichkeiten sondern in jedem Fall als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden. Auf die Probleme der steuerlichen Ungleichbehandlung von Personengesellschaften wurde bereits in einem im letzten Heft abgedruckten Brief von R. REIS und U. J. HOFFMANN an den Bundesfinanzminister hingewiesen.⁸

Aus der steuerlichen Behandlung ergeben sich für die betroffenen Unternehmen wesentliche Unterschiede bei der ökonomischen Bewertung der Ablöseregelung. „Überraschungen“ im Nachhinein, d. h. bei der nächsten Steuerprüfung, und sich daraus ergebende Streitigkeiten vor Gericht, sollten so weit wie möglich von vornherein vermieden werden.

Umfassendes Material zu Altschulden

unter: www.Agrarrecht.de

→ Aktuelle Themen → Altschulden

⁵ Siehe Berechnungen in: M. Itzerott, Altschuldenproblem (ab-)gelöst!?, a. a. O.

⁶ Vgl. P. Wissing, R. Wissing, Altschulden, was tun? Neue Landwirtschaft 5/2004, S. 24 ff.

⁷ Vgl. z. B.: U. Behr, Altschulden – lästig, aber unerlässlich? NL-BzAR 2003, 226 ff.

⁸ NL-BzAR 2005, 114 f.